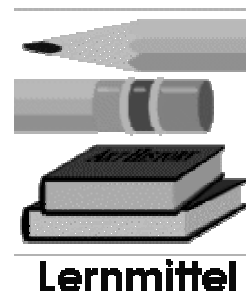


An die Erziehungsberechtigten
der künftigen Jahrgangsstufen 5 und 6



Informationen über die Beschaffung von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren !

In Niedersachsen wird es vom 1. August 2004 an keine Lernmittelfreiheit mehr geben. Laut Runderlass des MK vom 13.05.2004 haben die Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 die Schülerinnen und Schüler gem. § 71 NSchG zweckentsprechend für den Unterricht auszustatten, also insbesondere die Lernmittel zu beschaffen. Bei dieser Verpflichtung können sie die Unterstützung der Schulen in Anspruch nehmen.

An unserer Schule wird zukünftig zum Schuljahreswechsel im Rahmen eines Projekttagess ein "Flohmarkt" durchgeführt, bei dem die selbst gekauften Bücher von den Schülern an den jeweiligen nachfolgenden Jahrgang weiterverkauft werden können. Veranstalter ist der Schulleiternrat, der organisatorisch von der Schulleitung und dem Kollegium unterstützt wird. Durch den Weiterverkauf sowie den Ankauf gebrauchter Bücher kann somit die finanzielle Belastung erheblich reduziert werden.

Daneben können einige Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Dafür kommen jedoch nur die Bücher in Betracht, die sich im Lernmittelbestand der Schule befinden, aktuell noch im Handel erhältlich sind sowie weiterhin den Rahmenrichtlinien entsprechen. Daher kann dieses Verfahren voraussichtlich nur für die Jahrgänge 7 – 11 angeboten werden. Die bisher in den Orientierungsstufen benutzten Bücher können dafür nicht verwendet werden, da kein ausreichender und einheitlicher Bestand vorhanden ist und die Bücher weitgehend nicht mehr den neuen Lehrplänen entsprechen.

Welche Bücher für das kommende Schuljahr angeschafft werden müssen, können Sie der beigefügten Schulbuchliste entnehmen.

Leistungsberechtigte nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Heim- und Pflegekinder –, erhalten im Schuljahr 2004/05 einen vollständigen Büchersatz unentgeltlich ausgeliehen. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren im Schulsekretariat anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.